



den, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Die Schätzungs- und Feilbietungsbedingungen können in hiesiger Registratur eingesehen werden.  
Laibach am 25. Mai 1858.

3. 881. (2) **E d i k t.** Nr. 2516.

Das k. k. Landesgericht in Laibach gibt dem Herrn Alois Anziutti, unbekanntes Aufenthaltes, hiemit bekannt, daß für ihn die Rubrik des von dem Fräulein Amalia Medaelli aus Triest sub praes. 27. Oktober v. J., 3. 5270, eingebrachten Superintabulationsgesuches dem zum Curator ad recipiendum bestellten Herrn Notar Dr. Bartholomä Suppanz hier zugestellt worden ist.

Laibach am 4. Mai 1858.

3. 273. a (1) **K o n k u r s.** Nr. 3122.

Eine Postamts-Arbeitsstelle letzter Klasse im serbisch-banater Postbezirke mit dem Jahresgehälte von 300 fl. und der Verpflichtung zum Erlage einer Kaution von 400 fl., entweder im Baren, oder im mindesten 3prozentigen Staatsschuldverschreibungen, ist zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste bis Ende Mai 1858 bei der Postdirektion in Temesvar im vorgeschriebenen Wege einzubringen und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Postbediensteten des dortigen Postbezirkes verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirektion Triest am 23. Mai 1858.

3. 274. a (1) **K u n d m a c h u n g.** Nr. 3111.

Mit der Kundmachung vom 14. November 1856, Nr. 6889, sind die Bestimmungen über die Versendung von Fahrpost-Gegenständen nach dem Königreiche der Niederlande zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Zu Folge einer Mittheilung des k. preuß. General-Postamtes an das hohe k. k. Handelsministerium werden die Punkte III und V dieser Bestimmungen dahin erläutert, daß alle Geldsendungen dahin, daher auch Sendungen mit Papiergeld, anstatt in Briefform, in Leinwand oder Wachstuch verpackt, und jene mit Papiergeld stets auch mit zwei offenen Deklarationen versehen sein müssen.

Zum näheren Verständnisse wird übrigens bemerkt, daß nach den in den Niederlanden bestehenden gesetzlichen Vorschriften Briefe nur mit den Staatsposten befördert, Geldsendungen in Briefform mithin, indem darin das Vorhandensein von Briefen vorausgesetzt wird, den Privat-Diligenzen und respec. den Eisenbahn-Verwaltungen nicht zur Weiterbeförderung übergeben werden können.

Weiter soll die Anordnung unter Punkt V der obigen Bestimmungen, wornach bei Geldsendungen, welche pr. Briefbeutel versendet werden können, Deklarationen nicht erforderlich sind, nur auf Pakete mit barem Gelde Bezug haben.

Uebrigens ist selbstverständlich, jeder Sendung mit Papiergeld auch eine offene Begleit-Adresse (Frachtbrief) beizugeben.

K. k. Postdirektion Triest am 22. Mai 1858.

3. 253. a (3) **K u n d m a c h u n g.** Nr. 851.

Da die k. k. Postanstalt für die bei den Postämtern aufgegebenen, mit der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österr. Lloyd nach ausländischen Hafenplätzen zu befördernden Fahrpost-Sendungen die Portogebühren nur bis Triest oder jenen anderer inländischen Hafenorte bezieht, wo sie dem Lloyd zur Weiterbeförderung übergeben werden, so kann für diese Sendungen eine unbedingte Haftung der k. k. Postanstalt in der im §. 32 der Fahrpostordnung bezeichneten Ausdehnung nur bis zu dem Zeitpunkte der Auslieferung derselben an die Agenten des Lloyd in Anspruch genommen werden.

Weiterhin, insbesondere für den Transport zur See, wird eine Haftung bei derlei Sendungen

nur in so weit geleistet, als nach dem bestehenden Uebereinkommen der Lloyd der k. k. Postanstalt gegenüber haftungspflichtig ist, nämlich für jene Verluste, Abgänge und Beschädigungen, welche durch Verschulden der Lloydbediensteten entstehen.

Für jenen Schaden dagegen, welcher an den Sendungen während der Beförderung nach ausländischen Häfen durch Seeunfälle verursacht wird, übernimmt weder die k. k. Postanstalt, noch der Lloyd eine wie immer geartete Haftung.

Es bleibt der Willkür der Aufgeber überlassen, ob sie diese Sendungen gegen Seegefahren besonders versichern wollen.

Für den Fall, als der Aufgeber einer Sendung wünscht, daß diese Versicherung vor der Abfertigung der Sendung aus dem inländischen Hafenplätzen durch den Lloyd bewerkstelligt werde, hat derselbe sowohl auf der Adresse der Sendung als auf dem dazu gehörigen Frachtbriefe den Befehl gegen »Seegefahr zu versichern« deutlich anzubringen, und außerdem zugleich mit der Sendung dem Aufgabepostamte eine schriftliche, mit seiner Unterschrift und seinem Siegel bekräftigte Erklärung zu überreichen, daß er die Versicherung gegen Seegefahr verlangen, und damit einverstanden sei, daß die bezüglichen Assuranzgebühren dem Adressaten in Aufrechnung gebracht werden.

Die k. k. Postämter haben in den Aufgabepostämtern über derlei Sendungen »mit Versicherungserklärung« ausdrücklich beizufügen.

Es sind Einleitungen getroffen, daß diese Erklärungen dem Lloyd verlässlich zukommen und sofort die bezüglichen Sendungen auf Rechnung des Adressaten versichert werden; die k. k. Postanstalt ist jedoch zu einer Entschädigung nicht verpflichtet, wenn in Folge eines Zufalls oder Versehens die verlangte Versicherung einer Sendung gleichwohl unterbleiben würde.

Was hiemit über Auftrag des hohen k. k. Handelsministerium vom 2. Mai l. J., Nr. 3785, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Postdirektion Triest am 12. Mai 1858.

3. 258. a (2) **K u n d m a c h u n g.** Nr. 214.

In Folge Erlasses der hohen Direktion der priv. österr. Nationalbank vom 24. April 1858, Nr. 3316 St. G., wird das Fischereirecht des Staatsgutes Adelsberg in den Wässern Feistritz und Uremšica im öffentlichen Lizitationswege an den Meistbietenden veräußert werden.

Das Fischereirecht in dem Wasser Feistritz wird vom Ursprunge bis zu der sogenannten Basa, nun Herrn Paul Zellouscheg'schen Mühle, ganz allein, von dieser Mühle aber unter der Brücke bis an den Reka-Fluß mit der Herrschaft Prem gemeinschaftlich benützt.

Diese Gewässer sind wegen den Forellen und besonders geschmackvollen Krebsen sehr berühmt.

Das Fischereirecht in dem Wasser Uremšica wird mit der Herrschaft Schwarzenegg gemeinschaftlich benützt, und zwar von der Mühle Likača u Malen bis unter St. Kanjian, wo sich der Bach in den ersten Felsen ergießet.

Die Versteigerung wird in der Amtskanzlei des gefertigten Verwaltungsamtes am 14. Juni l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden.

Das Fischereirecht in dem Wasser Feistritz wird um 100 fl. und jenes in dem Wasser Uremšica um 50 fl. ausgerufen.

Die Lizitationsbedingungen können sowohl bei den löbl. k. k. Bezirksämtern in Feistritz und Senofetsch, als auch beim gefertigten Verwaltungsamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Wer an der Lizitation mündlich oder im Offertwege Theil nehmen will, hat ein 10% Badium des Ausrufspreises zu erlegen.

Schriftliche Offerte sind an das k. k. Verwaltungsamt des Staatsgutes Adelsberg zu übermitteln und werden bis zur Vornahme des Lizitationsaktes angenommen.

K. k. Verwaltungsamt des Staatsgutes Adelsberg am 15. Mai 1858.

3. 259. a (2) **E d i k t.** Nr. 1517.

**E d i k t.**

Womit kund gemacht wird

Es werden die Jagdgerechtsamen der dießbezirkigen 22 Ortsgemeinden:

1. Altenmarkt, 2. Babensfeld, 3. Danne, 4. heil. Dreifaltigkeit, 5. Groß-Obstak, 6. heil. Geist, 7. Igendorf, 8. Kozarsce, 9. Laas, 10. Lipseja, 11. Metule, 12. Neudorf, 13. Oberseedorf, 14. Oblozhizh, 15. Otave, 16. Podcerkev, 17. Radlek, 18. Ravne, 19. Strufeldorf, 20. Studenc, 21. St. Weit, 22. Verhnik, einer jeden Gemeinde besonders im Grunde der hohen Minist. Verordnung vom 15. Dezember 1852 am 23. Juni d. J. früh 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei vom 1. Juli 1858 angefangen auf fünf nacheinander folgende Jahre im öffentlichen Versteigerungswege an den Meistbietenden gesetzlich zur Pachtung dieser Gerechtsame Berechtigten in Pacht ausgelassen werden.

Wozu Pachtlustige zahlreich zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können, und vor der Lizitation den Erschienenen werden vorgelesen werden.

K. k. Bezirksamt Laas am 15. Mai 1858.

3. 877. (2) **E d i k t.** Nr. 2709.

Vom dem k. k. Bezirksamte in Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Javornik Schalna, gegen Martin Mehle von Weirelberg, wegen aus dem Vergleiche vom 21. Juli 1854 Nr. 3823, schuldigen 390 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stadt Weirelberg sub Urb. Nr. 4 vorkommenden Subrealität Konfk. Nr. 3, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1047 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagsakungen auf den 15. April, auf den 17. Mai und auf den 17. Juni l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr am Gerichtsorte mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten auf den 17. Juni l. J. angeordneten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 4. Dezember 1857.

Nr. 1496.

Nachdem ich bei der zweiten Feilbietungstagsakung kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird zu der dritten auf den 17. Juni l. J. angeordneten exekutiven Feilbietung geschritten.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 18. Mai 1858.

3. 878. (2) **E d i k t.** Nr. 768.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Kronau, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 17. Jänner 1858 mit Testament verstorbenen Lorenz Zollner, Hubenbesizers in Wurzen Konfk. Nr. 59, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 26. Juni l. J. um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Kronau am 18. Mai 1858.

3. 874. (3) **E d i k t.** Nr. 7616.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der den 24. März 1858 verstorbenen Mina Schmalzel als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 24. Juni l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 12. Mai 1858.